



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

024/17

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Gerhard Schöler

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
10.04.2017

1. **Betreff:** Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung mit Ausweitung auf die Ortsteile

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Umweltausschuss	03.05.2017	öffentlich
2. Gemeinderat	29.05.2017	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

1. Der Umweltausschuss nimmt Kenntnis vom Sachstand der Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung.
2. Der Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat der Ausweitung der neuen Baumschutzsatzung auf die Ortsteile zuzustimmen.
3. Der Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat der Baumschutzsatzung vom 29.03.2017 (Anlage Nr. 2) zuzustimmen und deren Offenlage zu beschließen.
4. Der Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat nach Punkt 6 der Vorlage zu beschließen, keine Gebühr für die Durchführung der Baumschutzsatzung zu erheben.

Empfehlung des Gremiums:

Umweltausschuss

vom **03.05.2017**

Ergebnis: keine Abstimmung

Abstimmungsergebnis:

Prüfung der in der Sitzung vorgetragenen Anträge und Anregungen der Fraktionen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

024/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Gerhard Schöler

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
10.04.2017

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung mit Ausweitung auf die Ortsteile

Sachverhalt/Begründung:

Die Fortschreibung Strategisches Ziel B1

Die Stadt erhält den Wert städtischer Gebäude und Freianlagen, die nachhaltig bewirtschaftet und weiter entwickelt werden.

1. Sachverhalt: Anlass für die Fortschreibung / Historie

1.1 Öffentliches Interesse

Mit der bisherigen Baumschutzverordnung wurde in der Vergangenheit in der Stadt ein wichtiger und zentraler Beitrag zum Erhalt des städtischen Grüns geleistet. Die Verordnung schützt ökologisch wertvolle Grünbestände und sorgt so für einen ausgeglichenen Naturhaushalt. Zentrale Zielsetzung der Baumschutzsatzung ist einen sogenannten 1 zu 1 Ausgleich bei schützenswerten Bäumen zu gewährleisten.

Insbesondere vor dem Hintergrund einer verstärkten Innenentwicklung kommt dem Erhalt des Baumbestandes oder auch einer angemessenen Ersatzpflanzung eine noch höhere Bedeutung zu.

1.2 Präzisierungen / Neue Inhalte

Die Grundlage der bisherigen Verordnung ist die vom Landratsamt Ortenaukreis verabschiedete und am 26. Mai 1986 in Kraft getretene Baumschutzverordnung. Die damals entwickelte Struktur der Verordnung muss nach der langjährigen Erfahrung fortgeschrieben werden. Wesentliche Punkte, die verbessert werden müssen sind:

- Vereinfachung und Akzeptanz
- Geltungsbereich, Gleichbehandlung
- Ersatzpflanzungen
- Einrichtung eines Baumkontos
- Rechtliche Präzisierung

2. Vorgehen und bisheriger Prozess

Zur Fortschreibung der Verordnung zur Baumschutzsatzung sieht das Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) im § 29 Abs. (1) Satz 2, 3 und 4 vom 29.07.2009 in Verbindung mit § 31, Abs. (2) und § 23 Abs. (6) des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 vor, dass Satzungen von den Gemeinden erlassen werden können. Dort ist jetzt von „Geschützten Landschaftsbestandteilen“ die Rede.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

024/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Gerhard Schöler

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
10.04.2017

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung mit Ausweitung auf die Ortsteile

In § 24 ist das Verfahren zur Unterschutzstellung geregelt. Die bisherige Baumschutzverordnung soll daher aufgehoben und nach der vorgesehenen Änderung als Satzung beschlossen werden. Sie wird künftig als Baumschutzsatzung bezeichnet.

Vor diesem Hintergrund wurde als Anliegen des Umweltausschusses von Dezember 2011 bis Januar 2013 eine Gesprächsrunde, der sogenannte „Runde Tisch Baum“ einberufen, um aktuelle Fragen und neue Entwicklungen zum Thema Bäume in der Stadt zu erörtern. Die Teilnehmer aus den Offenburger Garten- und Landschaftsbaubetrieben, den Umweltgruppen und Baumsachverständigen haben sich dazu in vier Sitzungen getroffen.

Die Ergebnisse der Expertenrunde wurden von der Verwaltung und einem erfahrenen Planungsbüro baumfachlich bewertet und flossen in den Satzungsentwurf ein. Dabei wurden bewährte Teilaspekte in der gültigen Verordnung erhalten, nicht Bewährtes wurde in der Fortschreibung überarbeitet bzw. verbessert. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der neuen Satzung wurde als Grundlage die vom Deutschen Städtetag in 2012 veröffentlichte Musterbaumschutzsatzung der Gartenamtsleiterkonferenz e. V. verwendet. Zudem wurden vergleichbare Regelungen aus anderen Städten Baden-Württembergs herangezogen (Karlsruhe, Baden-Baden, Freiburg, Stuttgart). Eine Gegenüberstellung des bisherigen Verordnungstextes und des neuen Satzungstextes ist in Anlage 1 beigefügt.

3. Wesentliche Änderungen und Vereinfachungen

- Das Vorwort der alten Verordnung muss entfallen, da die Inhalte Teil der neuen Satzung sein müssen und diese in die Satzung integriert wurden.
- Zur weiteren Vereinfachung der neuen Satzung wird ein Flyer entwickelt, der die wesentlichen Inhalte, Ziele und das Vorgehen für eine Fällung beschreibt.
- Zur Umsetzung der Baumschutzsatzung werden zwei verbindliche Verfahren (Kenntnisgabe und Befreiungsverfahren) eingeführt. Hierfür wurden Formularblätter entwickelt, die Hilfestellung bei den Anträgen geben.
- Die neue Satzung berücksichtigt ebenfalls eine Vereinfachung im Bauantragsverfahren. Hierfür wird im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung ein Hinweis auf die Beachtung der Satzung geben.
- Der Geltungsbereich der Satzung wurde präzisiert und soll künftig eine Gleichbehandlung sicherstellen.
- Die Regelung zu den Ersatzpflanzungen wurde neu bewertet und es soll ein städtisches Baumkonto eingerichtet werden. Dabei wurde auch der ökologische Wert der Bäume, im Hinblick auf die Klimatauglichkeit, in der Stadt berücksichtigt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

024/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Gerhard Schöler

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
10.04.2017

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung mit Ausweitung auf die Ortsteile

So sind bspw. Bäume wie Fichte, Pappel, Weide aus der Satzung ausgenommen worden und hier ist keine Ersatzpflanzung zu leisten. Zudem wurde die Definition der sogenannten „Problembäume“ in einer explizit dargestellte Artenliste mit Begründungen in die Satzung integriert.

- Die Habitus gerechte Baumpflege wurde als Vorgabe in die Satzung aufgenommen, um die Qualität der Baumpflege auf der Grundlage der aktuellen (2010) ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen) zu gewährleisten.
- Bei der Durchsetzung der Fortschreibung der Baumschutzverordnung wurden auch soziale Aspekte in der neuen Satzung berücksichtigt.
- Die Fortschreibung der Baumschutzverordnung beinhaltet Qualitätsstandards bei Neupflanzungen nach den Richtlinien der ZTV-Baumpflege der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), z.B. im Rahmen von Bebauungsplänen oder Bauanträgen festgelegt. Als Beispiel seien genannt Mindestgröße von Pflanzbeeten, Mindestdeckungen von Tiefgaragen, Einsatz von Substraten, Mindestvolumen für durchwurzelbaren Raum.
- Grundsätzlich sollen Nachweise zur Erfolgskontrolle bei den Ersatzpflanzungen (Fotos, Rechnungen) verlangt werden.

4. Information der Ortschaften durch die Stadtverwaltung

Am 8. und 13. Februar 2017 hatte die Stadtverwaltung die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die Ortschaftsrätinnen und -räte aller Ortsteile zu Informationsabenden eingeladen. Nach dem Informationsteil über den Sachstand, die Inhalte und das weitere Vorgehen der neuen Satzung wurden in diesem Rahmen hauptsächlich zur Ausweitung gestellte Fragen beantwortet und Argumentationen bzw. Verbesserungsvorschläge von den Vertretern der Ortsteile vorgetragen.

Die Ortsverwaltungen erhalten diese Vorlage zur Vorberatung vor der Sitzung des Umweltausschusses am 03.05.2017. Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der jeweiligen Ortschaften werden in dieser Sitzung die Beschlüsse mündlich vortragen.

4.1 Oft gestellte Fragen der Ortschaftsräte:

4.1.1 Wie funktioniert ein Baumkonto?

Antwort: *Siehe hierzu § 9 Absatz 2 der aktuellen Version der Baumschutzsatzung.*

4.1.2 Wie werden unerlaubte Fällungen oder die Ersatzpflanzungen kontrolliert?

Antwort: *Eine umfassende Kontrolle ist nicht vorgesehen und nicht leistbar.*

Die Satzung zielt auf die Eigenverantwortung des Bürgers, Stichproben werden aber durchgeführt. Die Ersatzpflanzungen werden wie bisher mit einer Rechnung oder einem Bild nachgewiesen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

024/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Gerhard Schöler

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
10.04.2017

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung mit Ausweitung auf die Ortsteile

4.1.3 Kann man Ersatzpflanzungen in der Vorausschau durchführen?

Antwort: *Nein. Jede Fällung ist nur nach vorheriger Genehmigung einer Fällung möglich. Die Ersatzpflanzung ist somit nur als ökologischer Ausgleich für die Fällung eines Baumes möglich.*

4.1.4 Was hat die Bearbeitung der Fortschreibung bisher gekostet?

Antwort: *Die Kosten für das Planungsbüro bhmp belaufen sich auf brutto rund 25 T Euro (Stand 18.12.2016). Für die empfohlene Ausweitung auf die Ortschaften wurde lediglich der Text verändert.*

4.1.5 Wie funktioniert der soziale Aspekt?

Antwort: *Bezüglich einer praktikablen Vorgehensweise zur Sozialklausel wäre es aus unserer Sicht denkbar, dies über den entsprechenden Antrag zu lösen. Die "unzumutbare Härte" ist im Einzelfall zu prüfen und nachzuweisen.*

4.2 Häufige Argumente der Ortschaftsräte:

4.2.1 Die Ortsteile stufen sich deutlich ländlicher und „grüner“ ein als die Kernstadt. Das Verständnis für Bäume ist ausgeprägt und bedarf keiner Satzung.

Antwort: *Deshalb sollte auch das Verständnis für die Einführung einer neuen Baumschutzsatzung mit Ausweitung in den Ortsteilen vorhanden sein. Der Schutz von Bäumen im Siedlungsbereich macht aus ökologischen Gründen überall Sinn. Eine Ungleichbehandlung, insbesondere von benachbarten Eigentümern an der Grenze, ist nicht plausibel zu erklären.*

4.2.2 Der Eingriff in das private Eigentum wird negativ bewertet.

Antwort: *Die Sozialbindung des Eigentums ist ein rechts- und sozialphilosophischer Grundsatz in Deutschland. Danach wird vor dem Hintergrund einer grundsätzlichen Anerkennung einer entsprechenden Verfügungsfreiheit des Privateigentums gefordert, dass der Gebrauch des Eigentums dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen bzw. ihm zugutekommen soll (vgl. Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes). Zusätzlich sieht das Naturschutzgesetz eine übergreifende Anwendbarkeit vor.*

4.2.3 Der Nutzen für den Baumbestand im Blick auf den zu erwartenden höheren Verwaltungsaufwand wird in Frage gestellt.

Antwort: *Wirkung und Nutzen von Bäumen in Siedlungen sind unbestreitbar und nehmen angesichts der Klimaveränderungen besonders im Rheingraben zu. Der Aufwand ist auch in anderen Städten und Kommunen praktizierter Standard und hoheitliche Aufgabe und wird durch das Kenntnissgabeverfahren deutlich verringert.*

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

024/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Gerhard Schöler

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
10.04.2017

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung mit Ausweitung auf die Ortsteile

4.2.4 Notwendigkeit für eine neue Stelle für den Fachbereich 5?

Antwort: Die Ausweitung auf die Ortschaften erfordert durch die vorgesehenen Vereinfachungen (z.B. Kenntnissgabeverfahren usw.) unseres Erachtens keine weitere Stelle.

4.2.5 Wahrung und Erhalt der traditionellen Art und Weise der Baumbehandlung in den Ortsteilen.

Antwort: Die „traditionelle Art der Baumbehandlung“ wird durch die Ausweitung der Baumschutzsatzung nicht beeinträchtigt. Es ist davon auszugehen, dass mit der Zunahme der Bebauungsdichte und der steigenden Grundstückswerte immer Baumfällungen durchgeführt werden. Tatsächlich wird der allergrößte Anteil der Baumfällanträge positiv beschieden und es geht daher vor allem um die Forderung einer Ersatzpflanzung.

4.3 Verbesserungsvorschläge der Ortschaftsräte:

4.3.1 Die Gebühr für den einzelnen bei Einzahlung auf das sog. Baumkonto gem. Vorschlag in § 9 der Novellierung ist mit 1.000 EURO zu hoch. Es sollte eine kleinere Pflanzgröße und damit auch eine geringere Summe angesetzt werden.

Vorschlag der Verwaltung: Die Pflanzgröße wird auf einen Stammumfang von 14 cm bis 16 cm in einem Meter Stammhöhe reduziert. Der Einzahlungsbetrag wird auf pauschal 500.- € verringert.

4.3.2 Genauere Erläuterung des Kenntnissgabeverfahrens: Die Vereinfachung dadurch für Bürger und Verwaltung wird noch nicht erkannt.

Stellungnahme der Verwaltung: Das Kenntnissgabeverfahren gilt vor allem für nicht standortgerechte Bäume bzw. bei Gefahr im Verzug (Verkehrssicherungspflicht, Sturmschäden etc.). Hier ist die Stadt Offenburg vor der Fällung nur in Kenntnis zu setzen. Dies ist mittels eines Formblattes oder einer E-Mail möglich. Der genaue Ablauf wird sowohl in der Satzung, als auch im Infolyer beschrieben. Die Vereinfachung für die Bürger besteht in der kurzfristigen Umsetzung der Fällung. Verwaltungstechnisch wird der Aufwand minimiert, da die Fällung nur durch einen Plan und Fotos nachzuweisen ist.

4.3.3 Der in der Baumschutzsatzung definierte Mindeststammumfang von 80 cm gemessen in 1 m Stammhöhe über dem Boden wird – zumindest für die Ortsteile – als zu gering empfunden. Bei einer Erhöhung wären einige Ortschaftsräte einer Ausweitung der Verordnung gegenüber deutlich aufgeschlossener.

Vorschlag der Verwaltung: Erhöhung des Stammumfangs, damit fallen deutlich weniger Bäume unter die Baumschutzsatzung. Der Verwaltungsaufwand würde sich verringern. Das entspräche analog dem Vorgehen in Baden-Baden.

Die Größe des Stammumfangs ist ein Abwägungsgegenstand. Die Mustersatzung der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) empfiehlt einen Umfang von 80 cm bis 140 cm.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

024/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Gerhard Schöler

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
10.04.2017

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung mit Ausweitung auf die Ortsteile

4.3.4 Statt Schaffung einer neuen Planstelle, könnte man finanziell die Bürger in den Ortsteilen bei den Fällungen und Ersatzpflanzungen unterstützen.

Stellungnahme der Verwaltung: Es wird keine neue Planstelle mit der oder für die Fortschreibung der Baumschutzverordnung geschaffen. Auch die Bearbeitung des Zuschusses würde einen Verwaltungsaufwand produzieren und den Steuerzahler belasten. Es gibt keine Kommunen, die ein solches Vorgehen praktizieren.

5. Übersicht der wesentlichen Inhalte und Neuerungen am Satzungsentwurf

Schutzgegenstand (§ 2)

Von der Satzung geschützt Bäume sind Bäume, die einem Stammumfang von 80 cm in einem Meter Stammhöhe haben. Die Verwaltung hatte hier eine Aufweitung des Stammumfangs, auch vor dem Hintergrund der Erleichterung, vorgeschlagen. Der Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung am 29.11.2016 gegen die vorgeschlagene Erweiterung (150 cm Stammumfang, siehe auch Vorlage Nr. 093/16) ausgesprochen.

Grundlage für den Verwaltungsvorschlag war, dass die o.g. Städte bei ihren zurzeit laufenden Fortschreibungen ebenfalls erwägen, eine Erweiterung aufzunehmen, um dadurch die Satzung durchsetzungsfähiger, bürgerfreundlicher und somit akzeptanzfördernder zu machen.

Ein weiterer zentraler Punkt im § 2 Absatz 3 ist, dass Bäume in Erwerbsbetrieben von der Geltung der Satzung ausgenommen sind.

Dagegen aufgenommen wurden wertvolle Gehölze ab 40 cm Stammumfang der folgenden Arten: Eibe (*Taxus baccata*), Zypressengewächse (*Cypressaceen*), Buchsbaum (*Buxus* in Arten und Sorten), Stechpalme und Mehlbeere. Gehölze der Arten Walnuss, Kirsche, Apfel und Birne, wenn sie hochstämmig sind (mind. 2,40 m Kronenansatz, gemessen vom Erdboden bis zum untersten Astansatz) und ortsbildprägend sind. Außerdem ist eine fachlich korrekte und gängige Messmethoden in die Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg integriert worden.

Verbotene Handlungen (§ 3)

Es erfolgten Konkretisierungen und detailliertere Beschreibungen als bisher, nach dem Vorbild der Musterbaumschutzsatzung der Gartenamtsleiterkonferenz e.V., die vom Städtetag übernommen und in 2012 zur Anwendung empfohlen wurde. Als Beispiele seien hier das Kappen von Bäumen und die Versiegelung des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnliches) genannt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

024/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Gerhard Schöler

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
10.04.2017

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung mit Ausweitung auf die Ortsteile

Schutz- und Pflegemaßnahmen (§ 4)

Die neuen Formulierungen entsprechen dem Prinzip nach der Musterbaumschutzsatzung. Baumfachliche Ergänzungen des „Runden Tische Baum“ hinsichtlich Baumschutz bei Baumaßnahmen wurden berücksichtigt:

Auszug aus der aktuellen Satzung:

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume fachgerecht zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Die Lebensbedingungen der Bäume sind so zu erhalten und fördern, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu behandeln bzw. zu beseitigen.

(2) Die Stadt Offenburg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von geschützten Bäumen im Sinne von § 1 dieser Satzung trifft, soweit diese erforderlich sind. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume der betroffenen und angrenzenden Grundstücke haben können.

Befreiungen (§ 5)

Eine wesentliche Erleichterung im Verfahren für die Bürger und die Verwaltung ist die Herausnahme von Hecken, Sträuchern etc. (der sogenannter Grünbestand in der aktuell gültigen Fassung wird ersetzt durch Landschaftsbestandteile), die zukünftig nicht mehr unter die Satzung fallen werden. Es werden somit nur noch Bäume mit einer bestimmten Größe unter Schutz gestellt (siehe § 2).

Eine Sozialklausel zur Vermeidung z. B. einer unzumutbaren Belastung wird eingeführt und präzisiert:

(1) Die Stadt Offenburg kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Befreiungen von den Verboten des § 3 erteilen, wenn das Verbot

- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
- 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.*

Die Befreiungstatbestände werden genauer als bisher beschrieben und entsprechen der o.g. Musterbaumschutzsatzung:

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

024/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Gerhard Schöler

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
10.04.2017

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung mit Ausweitung auf die Ortsteile

(2) Eine Befreiung kann insbesondere dann erteilt werden, wenn

- 1. der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,*
- 2. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;*
- 4. durch den Baum der Einfall von Licht und Sonne für Wohnungen und Aufenthaltsräume in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.*

(3) Die Befreiung ist auf drei Jahre nach Erteilung der Befreiung befristet. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

Die Präzisierung der Formulierungen gewährleistet u.a. eine rechtssicherere Handhabung durch die Verwaltung.

Verfahren zur Befreiung (§ 6)

Die Verfahren nach § 6 und § 7 wurden in der aktuell gültigen Verordnung nur in einem Vorwort beschrieben. In der neuen Satzung werden Baumfällanträge künftig durch zwei Verfahren geregelt:

- Verfahren zur Befreiung (siehe § 6)
- Kenntnissgabeverfahren (siehe § 7)

Das Regelverfahren ist das Verfahren zur Befreiung, das sich an der o.g. Musterbaumschutzsatzung orientiert.

Hier sei als wesentliche Vereinfachung für den Bürger und die Verwaltung insbesondere auf § 6 Absatz 2 (Drei-Wochen-Frist für die Bearbeitung, keine schriftliche Genehmigung erforderlich) genannt:

Werden von der Stadt innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang dieser Bestätigung beim Antragsteller keine schriftlichen Bedenken erhoben, gilt die Befreiung als erteilt. Im Falle der Geltendmachung von Bedenken oder der Hinzu-fügung von Auflagen entscheidet die Stadt innerhalb der Frist des Absatzes 1 durch schriftlichen Bescheid.

Davon ausgenommen ist die Befreiung von der Baumschutzsatzung im Rahmen von Baurechtsverfahren, deren einschlägigen dort geltenden Fristen zu beachten sind und die o.g. 3-Wochen-Frist nicht relevant ist.

Bei Baurechtsverfahren sollen im Rahmen dieses Verfahrens vom Bauherrn die notwendigen Baumfällungen und Ersatzpflanzungen dargelegt werden und über eine Befreiung von der Baumschutzsatzung entschieden werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

024/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Gerhard Schöler

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
10.04.2017

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung mit Ausweitung auf die Ortsteile

Die Baurechtsabteilung wird in diesen Fällen künftig den Bauherren im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung einen Hinweis geben, erforderliche Baumfällungen zu beantragen, falls solche beabsichtigt sind. Die Verantwortung hierfür verbleibt beim Antragsteller.

Eine weitere Neuerung / Vereinfachung beinhaltet Folgendes:

Seit dem ersten Erlass der Baumschutzverordnung im Mai 1986 sind gesetzliche Vorschriften eingeführt worden, wonach bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Wenn bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Ausgleichsmaßnahme für die zu erwartende Fällung von Bäumen festgeschrieben wurde, ist die Forderung nach einer weiteren Ersatzpflanzung auf Grund der Baumschutzverordnung nicht gerechtfertigt, da dies zu einer doppelten Belastung des Grundstückseigentümers / Vorhabensträgers führen würde. Diese Ausgleichsmaßnahmen werden in der neuen Satzung nicht mehr aufgeführt bzw. verlangt.

Kenntnisgabeverfahren (§ 7)

Das Kenntnisgabeverfahren stellt eine weitere Vereinfachung für den Bürger / Antragsteller dar und ist zudem eine Erleichterung in der Handhabung der Satzung für die Verwaltung.

Bei Gefahr im Verzug (bspw. Sturmschäden) muss kein Fällantrag gestellt werden, da vom Baumeigentümer in diesem Falle sofort gehandelt werden muss. Es reicht nach der neuen Satzung aus, wenn der Baumeigentümer die Maßnahme der Stadt Offenburg zur Kenntnis gibt.

Das Kenntnisgabeverfahren greift z. B. auch, wenn nicht standortgerechte bzw. kurzlebige Baumarten zur Fällung anstehen. Hierzu werden Baumarten aufgeführt, die weniger für den städtischen Raum geeignet sind und Probleme bei der Baumentwicklung bereiten können. Es handelt sich vor allem um kurzlebige und/oder bruchgefährdete und/oder nicht an das Stadtklima angepasste Arten. Auf Grund ihres naturschutzfachlichen Werts und Schutzwürdigkeit ist die Schwarzpappel (*Populus nigra*) davon explizit ausgenommen.

Das Gebot zur fachkundigen Beratung sichert, dass eine irrtümliche Fällung von Arten verhindert wird, die durch Satzung geschützt sind (das gilt nicht bei Gefahr im Verzug).

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

024/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Gerhard Schöler

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
10.04.2017

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung mit Ausweitung auf die Ortsteile

Ersatzpflanzungen (§ 8)

Das Prinzip der Ersatzpflanzung wurde nach dem Vorbild der Musterbaumschutzsatzung und den Forderungen des „Runden Tisches Baum“ konkretisiert:

- (1) Wird ein nach dieser Satzung geschützter Baum beseitigt, hat der Antragsteller für jeden entfernten Baum einen ökologischen Ausgleich in Form einer Ersatzpflanzung auf seine Kosten zu leisten. In diesen Fällen ist ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm mit ausreichendem Wurzelvolumen zu pflanzen.*
- (2) Auf Antrag können ausnahmsweise statt Neupflanzungen nicht durch die Baumschutzsatzung geschützte Bäume auf dem gleichen Grundstück als Ersatzpflanzungen festgesetzt werden.*
- (3) Können Ersatzpflanzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang auf dem Grundstück des Antragstellers erfolgen, kann die Ersatzpflanzung nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Offenburg auch auf einem anderen Grundstück des Antragstellers durchgeführt werden.*
- (4) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen muss angemessen und zumutbar sein. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere Alter oder Krankheit des zu befreienden Baumes. Schäden sind nur zu berücksichtigen, soweit diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind.*
- (5) Als Ersatzpflanzung sind langsam wachsende, standortgerechte Baumarten zu verwenden. Eine Liste der für Ersatzpflanzungen geeigneten Bäume kann bei der Stadt Offenburg und auf der Homepage der Stadt eingesehen werden.*
- (6) Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach der Entfernung des Baumes, bei Bauvorhaben spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen, sofern in der Befreiung nichts anderes bestimmt ist. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist schriftlich anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.*
- (7) Wird eine Ersatzpflanzung trotz Anordnung nicht durchgeführt, kann sie von der Stadt Offenburg oder von einem ihr Beauftragten auf Kosten des Antragstellers durchgeführt werden.*
- (8) Die Pflicht zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum erfolgreich angewachsen ist. Ist die Ersatzpflanzung am Ende der zweiten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, so ist die Anpflanzung zu wiederholen. Über die erfolgreiche Ersatzpflanzung ist ein Nachweis mittels Foto bzw. Rechnung zu führen.*

Durch die genaue Beschreibung der Forderung zur Nachpflanzung wird das Ziel eines langfristigen, standortangepassten Baumartenbestands in der Stadt verfolgt und erreicht. Der Antragsteller erhält nachvollziehbare Anhaltspunkte und Einsichten, warum eine Ersatzpflanzung durch ihn notwendig wird.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

024/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Gerhard Schöler

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
10.04.2017

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung mit Ausweitung auf die Ortsteile

Ausgleichszahlungen (§ 9)

Die bisherige Formulierung in der gültigen Baumschutzverordnung lässt die Erhebung einer Ausgleichsabgabe nicht zu. Sie wurde daher in der neuen Satzung um eine entsprechende Formulierung ergänzt:

Sollte aus nachvollziehbaren Gründen eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück nicht möglich sein oder aus anderen triftigen Gründen nicht nachgepflanzt werden können, sieht die Satzung eine Ausgleichszahlung in Höhe von 500 Euro pro Baum auf das Baumkonto bei der Stadt Offenburg vor. Ausnahmen von dieser Regel (z.B. bei einer unzumutbaren Belastung etc.) sind möglich. Der Betrag schließt sämtliche Kosten für die Beschaffung des Baumes, der Herrichtung des Pflanzstandortes und einer Pflege nach den einschlägigen Richtlinien (FLL) mit ein und ist konservativ angesetzt.

Das Baumkonto wiederum ermöglicht es, dass das Geld aus den Ausgleichszahlungen (vor allem zum ökologischen Ausgleich) auch tatsächlich für städtische Baumpflanzungen und in zweiter Linie auch für Baumpflege verwendet wird und so der Allgemeinheit zu Gute kommt. Die tatsächlichen Kosten bei einer Pflanzung durch die Stadt belaufen sich auf rund 1.500 Euro.

Folgenbeseitigung (§ 10)

Die Formulierung ist neu in der Satzung und erfolgte nach dem Vorbild der Baumschutzsatzung des Städtetages für eine rechtssichere Handhabung:

(1) Hat ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstücks entgegen den Verboten des § 3 ohne Befreiung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 8 oder unter bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.

(2) Hat ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen den Verboten des § 3 ohne Befreiung nach § 5 einen geschützten Baum beschädigt, in seinem Bestand beeinträchtigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, so ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 8 oder bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder beschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Offenburg die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

024/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Gerhard Schöler

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
10.04.2017

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung mit Ausweitung auf die Ortsteile

Ordnungswidrigkeiten (§ 11)

Eine rechtssichere Formulierung wird neu aufgenommen. Die Höhe der maximalen Geldbuße von 50 TEUR stellt natürlich nicht den Regelfall dar, sondern in Absatz 2 wird nur der Wortlaut des Naturschutzgesetzes korrekt wiedergegeben:

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 69 Abs. 3 NatSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden. Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung oder Folgenbeseitigung.

Darstellung und Neufassung des Geltungsbereichs und des Schutzzweckes (§ 1)

Der Geltungsbereich kann entsprechend der Mustersatzung des Städtetags entweder durch eine Karte oder durch eine textliche Beschreibung festgelegt werden. Der Gültigkeitsbereich der aktuell gültigen Baumschutzverordnung ist in einer Karte dargestellt und bezieht sich auf die Gesamtmarkung der Kernstadt außerhalb des Waldes.

Die Baumschutzsatzung soll künftig auf die Flächen der Gemarkung Offenburg und der Ortsteile (auf das Gebiet der Stadt Offenburg mit Ausnahme der Außenbereiche im Sinne des Baugesetzbuches) ausgedehnt werden und nicht mehr durch eine Karte, sondern durch eine textliche Beschreibung definiert werden. Eine Karte würde mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans oder mit jeder Ausweisung eines Baugebiets veralten und müsste fortgeschrieben bzw. neu beschlossen werden. Die textliche Festsetzung ermöglicht hingegen eine dynamische Anpassung des Geltungsbereichs.

Begründungen für die Ausweitung auf die Ortsteile:

In den Grenzbereichen der Kernstadt zu den Ortsteilen (vor allem zu Bohlsbach, Fessenbach, Rammersweier und Zell-Weierbach) kam es bei Angrenzern in der Kernstadt vermehrt zu Ungleichbehandlungen, da derzeit hier die Grenze des Geltungsbereiches verläuft.

Als konkretes Beispiel kann die Straße „Am Lerchenrain“ in Rammersweier genannt werden. Die Anwohner auf der Gemarkung Offenburg direkt angrenzend zu „Am Lerchenrain“ (ein Teil der Brucknerstraße befindet sich sogar auf Rammersweierer Gemarkung, Mozartstraße, Albert-Schweitzer-Straße, Händelstraße) müssen die Baumschutzverordnung beachten. Dagegen befinden sich Anwohner der Straße „Am Lerchenrain“ nicht im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung.

Durch die Ausweisung von Neubaugebieten und der Nachverdichtung in Baulücken erhält der Baumschutz im Hinblick auf das Stadtklima einen höheren Stellenwert. Diese Entwicklung ist insbesondere auch in den Ortsteilen zu sehen und daher sind auch hier der Schutz und der Erhalt von Bäumen anzustreben. Dies ist in der jetzt gültigen Baumschutzverordnung in der Fassung vom Mai 1986 nicht berücksichtigt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

024/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Gerhard Schöler

Tel. Nr.:
82-2326

Datum:
10.04.2017

Betreff: Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung mit Ausweitung auf die Ortsteile

Die Auswirkungen der Ausweitung werden voraussichtlich nur einen geringfügig höheren Verwaltungsaufwand mit sich bringen, der noch zu definieren sein wird.

Es wird somit vorgeschlagen, folgende Formulierung in die neue Satzung mitaufzunehmen:

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Offenburg mit Ausnahme der Außenbereiche nach dem Baugesetzbuch

(2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel sie zu erhalten, weil sie

- *das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern*
- *zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklima beitragen*
- *die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern*
- *der Luftreinhaltung dienen und*
- *vielfältige Lebensräume darstellen.*

6. Verwaltungsgebühren

Mit der Fortschreibung der Baumschutzsatzung sollen weiterhin keine Gebühren erhoben werden. Die Gebührenfreiheit ist darin begründet, dass die Ausübung der Baumschutzsatzung durch die Verwaltung ausschließlich im öffentlichen Interesse liegt. Dieser Sachverhalt soll mit der nächsten Fortschreibung der Gebührenordnung der Stadt Offenburg aktualisiert und festgelegt werden.

7. Weiteres Vorgehen zum Verfahren

Nach Beschluss des Gemeinderats soll die Satzung (Anlage 2) noch in 2017 zur Offenlage eingebracht werden.

In diesem Fall sind die Träger der öffentlichen Belange nach § 74 Abs. 6 und 9 Naturschutzgesetz, zu beteiligen und der Änderungsentwurf für einen Monat offen zu legen.

Nach Beendigung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und nach der Offenlage erfolgt eine erneute Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat.

STADT OFFENBURG - GUTACHTEN ZUR NEUFASSUNG DER BAUMSCHUTZSATZUNG

*Gegenüberstellung der aktuell gültigen
Verordnung & der Satzung*

31.03.2017



Gegenüberstellung der aktuell gültigen Verordnung und der Satzung

Stand: 31. März 2017

Aktuell gültige Verordnung	Satzung (Stand: 31. März 2017)
Vorangestellte Informationen	Vorangestellte Informationen
<p>Vorwort Ziel der Baumschutzverordnung aus dem Jahre 1986 ist es, Bäume und in einer Karte ausgewiesene geschützte Grünbestände in der Kernstadt Offenburgs zu erhalten. Bäume und Baumgruppen dienen der Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes und dem Erhalt von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Sie beleben das Orts- und Landschaftsbild und verbessern das Stadtklima. Die Ausweisung erfolgt auf Basis von § 25 Abs. 2 NatSchG (jetzt: § 33 Abs. 1) Der Gemeinderat hat am 27.11. 2000 die Baumschutzverordnung bekräftigt und gleichzeitig das Anzeigeverfahren für Fällungen eingeführt sowie das Verfahren bei Bauanträgen systematisiert.</p> <p>Verfahren bei Fällung Beabsichtigt ein Baumbesitzer seinen Baum zu fällen, kann er künftig schriftlich seine Fällabsicht anzeigen oder wie bisher einen Antrag stellen. Beim Fällantrag findet eine Ortsbesichtigung statt und der Antragsteller erhält eine schriftliche Erlaubnis. Beim Anzeigeverfahren erhält der Antragsteller eine Bestätigung über den Eingang. 14 Tage nach dem bestätigten Eingang der Anzeige kann der Baum gefällt werden. Eine Besichtigung findet in der Regel nicht statt. Bäume dürfen nur innerhalb der vom Naturschutzgesetz festgelegten Frist vom 1.10 bis 29.2. gefällt</p>	<p>Der Gemeinderat der Stadt Offenburg hat in seiner Sitzung am 29.05.2017, aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017, des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 1474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) m.W.v. 01.01.2017 und §31 Abs. 2 sowie § 23 Abs. 6 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23.06.2015, folgende Satzung beschlossen:</p>

werden. Nachfolgend sind die Verfahren im Einzelnen beschrieben

a) Antragsverfahren

Dazu muss der Baumbesitzer oder dessen Beauftragter wie bisher einen schriftlichen Antrag stellen und die Baumart, den Stammumfang in 1 m Höhe und den Standort (Skizze oder Lageplan) mitteilen. Darin muss er auch das Fällen begründen und darlegen, welche Ersatzpflanzungen er durchführen wird. Eine Fällerlaubnis wird in der Regel erteilt, wenn ein Bauvorhaben genehmigt ist, vom Baum eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeht, wenn der Baum krank ist oder den Einfall von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Laubfall oder Verunreinigungen durch Früchte oder Blüten gelten hingegen nicht als Begründung. Nach einer Ortsbesichtigung wird der Fällung schriftlich zugestimmt oder sie wird abgelehnt. Alter, Stammumfang in 1m Höhe, Höhe des Baumes und Kronendurchmesser vorlegen, und erläutern, warum er den Baum entfernen möchte und welche Ersatzpflanzungen er durchführen wird. Der Anzeige muss ein Lageplan beigelegt sein, in dem der Standort des Baumes sowie die Ersatzpflanzung eingezeichnet sind. Der Antragsteller erhält innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang seines Schreibens eine Bestätigung über den Eingang. Falls er innerhalb von 14 Tagen, ab dem bestätigten Eingangsdatum, keine weitere Nachricht erhält, ist damit die Genehmigung zur Fällung erteilt. Bei Bedenken oder Auflagen der Verwaltung findet ein Ortstermin statt und es ergeht innerhalb der Frist ein weiterer schriftlicher Bescheid.

b) Anzeigeverfahren

Beim Anzeigeverfahren muss der Baumbesitzer oder dessen Beauftragter eine genauere Beschreibung des Baumes nach Art, Alter, Stammumfang in 1m Höhe, Höhe des Baumes und Kronendurchmesser vorlegen, und erläutern, warum er den Baum entfernen möchte und welche

Ersatzpflanzungen er durchführen wird. Der Anzeige muss ein Lageplan beigelegt sein, in dem der Standort des Baumes sowie die Ersatzpflanzung eingezeichnet sind. Der Antragsteller erhält innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang seines Schreibens eine Bestätigung über den Eingang. Falls er innerhalb von 14 Tagen, ab dem bestätigten Eingangsdatum, keine weitere Nachricht erhält, ist damit die Genehmigung zur Fällung erteilt. Bei Bedenken oder Auflagen der Verwaltung findet ein Ortstermin statt und es ergeht innerhalb der Frist ein weiterer schriftlicher Bescheid.

c) Baumschutz bei der Baugenehmigung

Befinden sich auf einem Grundstück, das bebaut werden soll, ein oder mehrere Bäume, die unter die Baumschutzverordnung fallen, muss dem Antrag auf Baugenehmigung grundsätzlich ein Lageplan mit Baumart, Stammumfang in 1 m Höhe, geschätzter Höhe und Kronendurchmesser des Baumes beigelegt werden. Außerdem muss ein Grüngestaltungsplan beigelegt sein, aus dem die vorgesehenen Ersatzpflanzungen zu erkennen sind. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Erlaubnis zum Entfernen von Bäumen ggf. mit der Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen erteilt oder den Erhalt der Bäume festgelegt.

§ 1 Schutzgegenstand	§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck
<p>(1) In dem in der beiliegenden Karte, M 1:5000, abgegrenzten Gebiet der Kernstadt Offenburg werden alle Bäume außerhalb des Waldes mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Ein Stammumfang von 40 cm gilt für Eiben (<i>Taxus</i>), Zypressengewächse (<i>Cupressaceen</i>), Buchsbaum (<i>Buxus sempervirens</i>), Maulbeerbaum (<i>Morus</i>) Katsurabaum (<i>Cercidiphyllum</i>), Judasbaum (<i>Cercis</i>), Christusdorn (<i>Gleditsia</i>), Rotdorn (<i>Crataegus oxyacantha cultiv.</i>), Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>), Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>).</p> <p>(2) Dem Schutz unterstehen auch Baumreihen und Baumgruppen mit mehr als 4 Bäumen, deren einzelner Stammumfang mindestens 50 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, erreicht und soweit diese in der in Absatz 1 genannten Karte dargestellt sind.</p> <p>(3) Dem Schutz unterstehen ferner behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen ohne Berücksichtigung des Stammumfanges.</p> <p>(4) § 1 Abs. 1 und 2 gelten nicht für Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss-, Kirsch-, Apfel und Birnbäume.</p> <p>(5) Die weitergehenden Beschränkungen in Natur und Landschaftsschutzgebieten sowie für Naturdenkmale bleiben unberührt.</p> <p>(6) Die in Abs. 1 erwähnte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird bei der Stadt Offenburg und beim Landratsamt Ortenaukreis zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.</p>	<p>(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Offenburg mit Ausnahme der Außenbereiche im Sinne des Baugesetzbuches.</p> <p>(2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel sie zu erhalten, weil sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern - der Luftreinhaltung dienen und - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2 Wesentlicher Schutzzweck	§ 2 Schutzgegenstand
<p>Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Grünbestände zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, zur Sicherung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt, zur Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Verbesserung des Stadtklimas.</p>	<p>(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.</p> <p>(2) Von dieser Satzung geschützt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, 2. Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 40 cm aufweist, 3. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren, 4. Baumreihen ab fünf Bäumen, wenn die Bäume einen Stammumfang von mind. 40 cm haben, 5. die nach § 8 dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, ohne Berücksichtigung des Stammumfanges vom Zeitpunkt ihrer Pflanzung an, 6. Gehölze ab 40 cm Stammumfang der folgenden Arten: Eibe (<i>Taxus baccata</i>), Zypressengewächse (<i>Cypressaceen</i>), Buchsbaum (<i>Buxus</i> in Arten und Sorten), Stechpalme und Mehlbeere, 7. Gehölze der Arten Walnuss, Kirsche, Apfel und Birne, wenn sie hochstämmig sind (mind. 2,40 m Kronenansatz, gemessen vom Erdboden bis zum untersten Astansatz) und ortsbildprägend sind. <p>Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei</p>

	<p>mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der Stämme einen Umfang von mindestens 40 cm aufweist.</p> <p>(3) Diese Satzung gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Obstbäume, die Erwerbszwecken dienen 2. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden, 3. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und in landwirtschaftlichen Betrieben, die Erwerbszwecken dienen.
<p>§3 Verbote</p>	<p>§3 Verbotene Handlungen</p>
<p>(1) Es ist verboten, geschützte Grünbestände zu entfernen oder zu verändern. Dies gilt auch für Handlungen, die die geschützten Grünbestände in ihrem Bestand beeinträchtigen. Hierzu zählen insbesondere Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtungen, Oberflächenbefestigungen im Wurzelbereich sowie chemische Einwirkungen (z. B. Salze, Säuren, Laugen, Öle, Herbizide) und mechanisch Beschädigungen.</p> <p>(2) Die Verbote gelten nicht für Bäume in Baumschulen und Gärtnereien.</p> <p>(3) Unberührt bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ordnungsgemäße Nutzung der Grünbestände, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die zur Pflege und Erhaltung der Grünbestände dienen; 2. gebotene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der 	<p>(1) Es ist verboten, gem. § 2 Abs. 2 geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.</p> <p>(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kappen von Bäumen, 2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen können, 3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich, 4. Versiegelung des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigem Material (z.B. Asphalt, Beton o.ä.) 5. das Ausbringen von Herbiziden

Verkehrssicherheit.

6. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien
 7. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches
 8. Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen vor allem im Zuge von Baumaßnahmen
- (3) Nicht unter die Verbote des §3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere;
1. die Beseitigung abgestorbener Äste
 2. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks
 3. der fachgerechte Schnitt von Gehölzen, um die visuelle Wirkung denkmalgeschützter Gebäude im Stadtraum zu erhalten oder wiederherzustellen.
 4. Pflegeschnitt zur Gesunderhaltung der Bäume
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und /oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind der Stadt gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Dokumentation nachzuweisen.
- (5) Bei allen Maßnahmen an Bäumen sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere die Regelungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Vegetationszeit) sowie § 44 Absatz 1 BNatSchG (besonderer Artenschutz) zu beachten.

<p>§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen</p>	<p>§4 Schutz- und Pflegemaßnahmen</p>
<p>(1) Die geschützten Grünbestände sind so zu pflegen und in ihren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass der Fortbestand und die Leistungsfähigkeit langfristig gesichert bleiben.</p> <p>(2) Im Übrigen sind die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten von Grundstücken verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 NatSchG. zu dulden.</p>	<p>(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume fachgerecht zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Die Lebensbedingungen der Bäume sind so zu erhalten und zu fördern, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu behandeln, bzw. zu beseitigen.</p> <p>(2) Die Stadt Offenburg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von geschützten Bäumen im Sinne von § 2 dieser Satzung trifft, soweit diese erforderlich sind. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume der betroffenen und angrenzenden Grundstücke haben können.</p>
<p>§ 4 Erlaubnisse und Befreiungen</p>	<p>§5 Befreiungen</p>
<p>(1) Die nach § 3 verbotenen Handlungen können auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde, seit 19.11.1991 von der Stadt Offenburg, erlaubt werden, wenn im Einzelfall der wesentliche Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Von den Verboten der Verordnung kann nach § 63 NatSchG (jetzt: § 79 NatSchG. Befreiung erteilt werden.</p> <p>(3) Eine Befreiung kann insbesondere erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eigentümer oder sonstige Berechtigte aufgrund von Vorschriften 	<p>(1) Die Stadt Offenburg kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Befreiungen von den Verboten des §3 erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

des öffentlichen Rechts, eines Bebauungsplanes oder eines **genehmigten Bauvorhabens** berechtigt oder verpflichtet ist, den Grünbestand zu Entfernen oder zu verändern;

2. von dem Grünbestand **Gefahren** für Personen oder Sachen ausgehen, die nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
3. der **Grünbestand krank** und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
4. durch die Grünbestände der **Einfall von Licht und Sonne** für Wohnungen und Aufenthaltsräume in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird

(4) Die Erlaubnis und die Befreiung können unter **Auflagen oder Bedingungen** sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Dabei kann eine angemessene Sicherheitsleistung unter entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 3 NatSchG (jetzt: § 23 Abs. 6 NatSchG) verlangt werden.

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (2) Eine Befreiung kann insbesondere dann erteilt werden, wenn
1. der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 3. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 4. durch den Baum der Einfall von Licht und Sonne für Wohnungen und Aufenthaltsräume in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- (3) Die Befreiung ist auf drei Jahre nach Erteilung der Befreiung befristet. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

§ 6 Verfahren zur Befreiung

- (1) Die Befreiung gemäß § 5 ist bei der Stadt Offenburg schriftlich zu beantragen und hinreichend zu begründen. Dem Antrag ist eine genaue Skizze beizufügen, in welcher der Standort des betreffenden Baumes bzw. der betroffenen Bäume, deren Art, ihr Stammumfang, der Kronendurchmesser sowie die Ersatzpflanzung mit Angaben zu Lage, Art und Stammumfang eingetragen ist. Daneben sind Name und Anschrift des Antragstellers und, soweit nicht identisch, die des Baum- bzw. Grundstückseigentümers oder eine Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen anzugeben.
- (2) Werden von der Stadt innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Eingang dieser Antragsunterlagen keine schriftlichen Bedenken erhoben, gilt die Befreiung als erteilt. Im Falle der Geltendmachung von Bedenken oder der Hinzufügung von Auflagen entscheidet die Stadt innerhalb der Frist des Satzes 1 durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Befreiung erfolgt bei bauordnungsrechtlich, genehmigungspflichtigen Bauvorhaben grundsätzlich als Bestandteil der Baugenehmigung innerhalb der hierfür geltenden Fristen. Bei Bauvorhaben, die keine Baugenehmigung erfordern oder die im Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO durchgeführt werden, ist der Antrag direkt bei der städtischen Abteilung Grünflächen und Umweltschutz zu stellen und von dort zu entscheiden.
- (4) Die Befreiung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und kann mit

	<p>Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Wird eine Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen, so kann zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmung eine Sicherheitsleistung gefordert werden.</p> <p>(5) Bäume, die im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben von den Verboten des § 3 befreit worden sind, dürfen nur unmittelbar vor Baubeginn gefällt werden. In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen erteilen.</p>
	<p>§ 7 Kenntnissgabeverfahren</p>
	<p>(1) Für die folgenden durch ihre artspezifischen Eigenschaften innerhalb von Stadtgebieten nicht standortgerechten bzw. kurzlebigen Bäume ist eine Befreiung von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht erforderlich, sondern die geplante Maßnahme der Stadt zuvor bekannt zu geben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Alle Pappelarten (<i>Populus spec.</i>), mit Ausnahme von Schwarz- (<i>Populus nigra</i>) und Silberpappeln (<i>Populus alba</i>)- Weiden (<i>Salix spec.</i>) und- Fichten (<i>Picea abies</i>) <p>(2) Wurde im Bebauungsplan eine Ausgleichspflanzung geregelt, sind Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 und 2 der Stadt zuvor bekannt zu geben.</p> <p>(3) Der Kenntnissgabe muss</p> <ol style="list-style-type: none">1. Im Falle des Absatzes 1 die Bestätigung einer

	<p>vorausgegangenen, fachkundigen Beratung zur Feststellung der Art und</p> <p>2. eine genaue Skizze mit Standort des betreffenden Baumes bzw. der betroffenen Bäume, deren Art, Stammumfang, der Kronendurchmesser sowie die Ersatzpflanzung mit Angaben zu Lage, Art und Stammumfang beigefügt werden.</p> <p>(4) Bei Fällung besteht die Pflicht zur Ersatzpflanzung gemäß § 8 dieser Satzung.</p>
<p>§ 6 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p>	<p>§ 8 Ersatzpflanzung</p>
<p>Bei Eingriffen in die geschützten Grünbestände, die zu einer Bestandsminderung führen, kann die Naturschutzbehörde, seit 19.11.1991 die Stadt Offenburg, soweit angemessen und zumutbar, Ersatzpflanzungen verlangen.</p>	<p>(1) Wird ein nach dieser Satzung geschützter Baum beseitigt, hat der Antragsteller für jeden entfernten Baum einen ökologischen Ausgleich in Form einer Ersatzpflanzung auf seine Kosten zu leisten. In diesen Fällen ist ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm mit ausreichendem Wurzelvolumen zu pflanzen.</p> <p>(2) Auf Antrag können ausnahmsweise statt Neupflanzungen nicht durch die Baumschutzsatzung geschützte Bäume auf dem gleichen Grundstück als Ersatzpflanzungen festgesetzt werden.</p> <p>(3) Können Ersatzpflanzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang auf dem Grundstück des Antragstellers erfolgen, kann die Ersatzpflanzung nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Offenburg auch auf einem anderen Grundstück des Antragstellers durchgeführt werden.</p> <p>(4) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen muss angemessen und zumutbar sein. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere Alter oder</p>

Krankheit des zu befreienden Baumes. Schäden sind nur zu berücksichtigen, soweit diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind.

- (5) Als Ersatzpflanzung sind langsam wachsende, standortgerechte Baumarten zu verwenden. Eine Liste der für Ersatzpflanzungen geeigneten Bäume kann bei der Stadt Offenburg und auf der Homepage der Stadt eingesehen werden.
- (6) Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach der Entfernung des Baumes, bei Bauvorhaben spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen, sofern in der Befreiung nichts anderes bestimmt ist. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist schriftlich anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.
- (7) Wird eine Ersatzpflanzung trotz Anordnung nicht durchgeführt, kann sie von der Stadt Offenburg oder von einem ihr Beauftragten auf Kosten des Antragstellers durchgeführt werden.
- (8) Die Pflicht zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum erfolgreich angewachsen ist. Ist die Ersatzpflanzung am Ende der zweiten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, so ist die Anpflanzung zu wiederholen. Über die erfolgreiche Ersatzpflanzung ist ein Nachweis mittels Foto bzw. Rechnung zu führen.

§ 9 Ausgleichszahlung

- (1) Ist die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf keinem Grundstück des Antragstellers möglich oder nicht zweckdienlich, ist für jeden als Ersatz zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung in Höhe von jeweils 500,- € auf das Baumkonto der Stadt zu leisten.

Das Baumkonto wird durch die Stadt Offenburg eingerichtet und bewirtschaftet. Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für städtische Baumpflanzungen, für die Erhaltung besonders wichtiger geschützter Bäume oder für die Pflege und Sanierungsarbeiten von Bäumen, die vom Eigentümer nicht mit zumutbarem Aufwand erhalten werden können, zu verwenden.

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Hat ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstücks entgegen den Verboten des § 3 ohne Befreiung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 8 oder bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen den Verboten des § 3 ohne Befreiung nach § 5 einen geschützten Baum beschädigt, in seinem Bestand beeinträchtigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, so ist er verpflichtet, die Schäden oder

	<p>Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 8 oder bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.</p> <p>(3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder beschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Offenburg die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.</p>
<p>§7 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>Ordnungswidrig im Sinne des :§ 64 Abs. 1 Nr. 2 (jetzt: § 80 Abs. 1 Nr. 2) des Naturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 25 Abs. 5 S. 1 Naturschutzgesetz (jetzt: § 33 Abs. 4 S.1) i. V. m.§ 3 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Grünbestände entfernt oder verändert oder nach § 3 der Verordnung verbotene Handlungen vornimmt, durch die die geschützten Grünbestände in ihrem Bestand beeinträchtigt werden.</p>	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz und 69 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verbotene Handlung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 begeht, 2. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 und§ 7 dieser Satzung nicht nachkommt, 3. bei der Antragstellung, der Anzeige nach § 3 Abs. 4 und § 7 oder im Kenntnisgabeverfahren falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht, 4. den Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt,

	<p>5. keine Ersatzpflanzung nach § 8 durchführt und unterhält und keine Ausgleichszahlung nach § 9 entrichtet oder</p> <p>6. die Folgen nach § 10 nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 69 Abs. 3 NatSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden. Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung oder Folgenbeseitigung.</p>
	<p>§ 12 Inkrafttreten</p>
	<p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis zum Schutz von Bäumen in einem Teilbereich der Stadt Offenburg vom 26.05.1986 außer Kraft.</p>

**Satzung der Stadt Offenburg
über den
Schutz von Landschaftsbestandteilen
(Baumschutzsatzung)**

Der Gemeinderat der Stadt Offenburg hat in seiner Sitzung am 29.05.2017, aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017, des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 1474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) m.W.v. 01.01.2017 und § 31 Abs. (2) und § 23 Abs. (6) des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23.06.2015, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Offenburg mit Ausnahme der Außenbereiche im Sinne des Baugesetzbuches.

(2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklima beitragen
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichnetem Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Von dieser Satzung geschützt sind

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 40 cm aufweist,
3. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,
4. Baumreihen ab fünf Bäumen, wenn die Bäume einen Stammumfang von mindestens 40 cm haben,
5. die nach § 8 dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen ohne Berücksichtigung des Stammumfanges vom Zeitpunkt ihrer Pflanzung an,
6. Gehölze ab 40 cm Stammumfang der folgenden Arten: Eibe (*Taxus baccata*), Zypressengewächse (*Cypressaceen*), Buchsbaum (*Buxus* in Arten und Sorten), Stechpalme und Mehlbeere.
7. Gehölze der Arten Walnuss, Kirsche, Apfel und Birne, wenn sie hochstämmig sind (mind. 2,40 m Kronenansatz, gemessen vom Erdboden bis zum untersten Astansatz) und ortsbildprägend sind.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der Stämme einen Umfang von mindestens 40 cm aufweist.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Obstbäume, die Erwerbszwecken dienen,
2. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
3. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und in landwirtschaftlichen Betrieben, die Erwerbszwecken dienen.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, gem. § 2 Abs. 2 geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

1. das Kappen von Bäumen,
2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen können,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich,
4. Versiegelung des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigem Material (z.B. Asphalt, Beton oder ähnliches),
5. das Ausbringen von Herbiziden,
6. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
7. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches
8. Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen, vor allem im Zuge von Baumaßnahmen

(3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere;

1. die Beseitigung abgestorbener Äste
2. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks
3. der fachgerechte Schnitt von Gehölzen, um die visuelle Wirkung denkmalgeschützter Gebäude im Stadtraum zu erhalten oder wiederherzustellen,
4. Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung von Bäumen.

(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und /oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind der Stadt gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Dokumentation nachzuweisen.

(5) Bei allen Maßnahmen an Bäumen sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere die Regelungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Vegetationszeit) sowie § 44 Absatz 1 BNatSchG (besonderer Artenschutz) zu beachten.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume fachgerecht zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Die Lebensbedingungen der Bäume sind so zu erhalten und zu fördern, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu behandeln, bzw. zu beseitigen.

(2) Die Stadt Offenburg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von geschützten Bäumen im Sinne von § 2 dieser Satzung trifft, soweit diese erforderlich sind. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume der betroffenen und angrenzenden Grundstücke haben können.

§ 5 Befreiungen

(1) Die Stadt Offenburg kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Befreiungen von den Verboten des § 3 erteilen, wenn das Verbot

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Eine Befreiung kann insbesondere dann erteilt werden, wenn

1. der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
4. durch den Baum der Einfall von Licht und Sonne für Wohnungen und Aufenthaltsräume in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

(3) Die Befreiung ist auf drei Jahre nach Erteilung der Befreiung befristet. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

§ 6 Verfahren zur Befreiung

(1) Die Befreiung gemäß § 5 ist bei der Stadt Offenburg schriftlich zu beantragen und hinreichend zu begründen. Dem Antrag ist eine genaue Skizze beizufügen, in welcher der Standort des betreffenden Baumes bzw. der betroffenen Bäume, deren Art, ihr Stammumfang, der Kronendurchmesser sowie die Ersatzpflanzung mit Angaben zu Lage, Art und Stammumfang eingetragen ist. Daneben sind Name und Anschrift des Antragstellers und, soweit nicht identisch, die des Baum- bzw. Grundstücks-eigentümers oder eine Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen anzugeben.

(2) Werden von der Stadt innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Eingang der Antragsunterlagen keine schriftlichen Bedenken erhoben, gilt die Befreiung als erteilt. Im Falle der Geltendmachung von Bedenken oder der Hinzu-fügung von Auflagen entscheidet die Stadt innerhalb der Frist des Absatzes 1 durch schriftlichen Bescheid.

(3) Die Befreiung erfolgt bei bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Bauvorhaben grundsätzlich als Bestandteil der Baugenehmigung innerhalb der hierfür geltenden Fristen. Bei Bauvorhaben, die keine Baugenehmigung erfordern oder die im Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO durchgeführt werden, ist der Antrag direkt bei der städtischen Abteilung Grünflächen und Umweltschutz zu stellen und von dort zu entscheiden.

(4) Die Befreiung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Wird eine Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen, so kann zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmung eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

(5) Bäume, die im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben von den Verboten des § 3 befreit worden sind, dürfen nur unmittelbar vor Baubeginn gefällt werden. In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen erteilen.

§ 7 Kenntnisgabeverfahren

(1) Für die folgenden durch ihre artspezifischen Eigenschaften innerhalb von Stadtgebieten nicht standortgerechten bzw. kurzlebigen Bäume ist eine Befreiung von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht erforderlich, sondern die geplante Maßnahme der Stadt zuvor bekannt zu geben:

- Alle Pappelarten (*Populus spec.*), mit Ausnahme von Schwarzpappeln- (*Populus nigra*,) und Silberpappeln (*Populus alba*)
- Weiden (*Salix spec.*) und
- Fichten (*Picea abies*)

(2) Wurde im Bebauungsplan eine Ausgleichspflanzung geregelt, sind Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 und 2 der Stadt zuvor bekannt zu geben.

(3) Der Kenntnisgabe muss

1. im Falle des Absatzes 1 die Bestätigung einer vorausgegangenen, fachkundigen Beratung zur Feststellung der Art und
2. eine genaue Skizze mit Standort des betreffenden Baumes bzw. der betroffenen Bäume, deren Art, Stammumfang, der Kronendurchmesser sowie die Ersatzpflanzung mit Angaben zu Lage, Art und Stammumfang beigefügt werden.

§ 8 Ersatzpflanzung

(1) Wird ein nach dieser Satzung geschützter Baum beseitigt, hat der Antragsteller für jeden entfernten Baum einen ökologischen Ausgleich in Form einer Ersatzpflanzung auf seine Kosten zu leisten. In diesen Fällen ist ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm mit ausreichendem Wurzelvolumen zu pflanzen.

(2) Auf Antrag können ausnahmsweise statt Neupflanzungen nicht durch die Baumschutzsatzung geschützte Bäume auf dem gleichen Grundstück als Ersatzpflanzungen festgesetzt werden.

(3) Können Ersatzpflanzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang auf dem Grundstück des Antragstellers erfolgen, kann die Ersatzpflanzung nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Offenburg auch auf einem anderen Grundstück des Antragstellers durchgeführt werden.

(4) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen muss angemessen und zumutbar sein. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere Alter oder Krankheit des zu befreienden Baumes. Schäden sind nur zu berücksichtigen, soweit diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind.

(5) Als Ersatzpflanzung sind langsam wachsende, standortgerechte Baumarten zu verwenden. Eine Liste der für Ersatzpflanzungen geeigneten Bäume kann bei der Stadt Offenburg und auf der Homepage der Stadt eingesehen werden.

(6) Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach der Entfernung des Baumes, bei Bauvorhaben spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen, sofern in der Befreiung nichts anderes bestimmt ist. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist schriftlich anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.

(7) Wird eine Ersatzpflanzung trotz Anordnung nicht durchgeführt, kann sie von der Stadt Offenburg oder von einem ihr Beauftragten auf Kosten des Antragstellers durchgeführt werden.

(8) Die Pflicht zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum erfolgreich angewachsen ist. Ist die Ersatzpflanzung am Ende der zweiten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, so ist die Anpflanzung zu wiederholen. Über die erfolgreiche Ersatzpflanzung ist ein Nachweis mittels Foto bzw. Rechnung zu führen.

§ 9 Ausgleichszahlung

(1) Ist die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf keinem Grundstück des Antragstellers möglich oder nicht zweckdienlich, ist für jeden als Ersatz zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung in Höhe von jeweils 500,00 € auf das Baumkonto der Stadt zu leisten.

(2) Das Baumkonto wird durch die Stadt Offenburg eingerichtet und bewirtschaftet. Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden prioritär für städtische Baumpflanzungen und nachgeordnet für die Erhaltung besonders wichtiger geschützter Bäume oder für die Pflege und Sanierungsarbeiten von Bäumen, die vom Eigentümer nicht mit zumutbarem Aufwand erhalten werden können, zu verwenden.

(3) Auf Antrag kann von der Pflicht zur Ausgleichszahlung ganz oder teilweise abgesehen werden. Der Antragsteller muss darlegen und belegen, dass er durch die Zahlung finanziell unzumutbar belastet wird.

§ 10 Folgenbeseitigung

(1) Hat ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstücks entgegen den Verboten des § 3 ohne Befreiung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 8 oder unter bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.

(2) Hat ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen den Verboten des § 3 ohne Befreiung nach § 5 einen geschützten Baum beschädigt, in seinem Bestand beeinträchtigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, so ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 8 oder bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder beschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den

Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Offenburg die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz und 69 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verbotene Handlung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 begeht,
2. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 oder § 7 dieser Satzung nicht nachkommt,
3. bei der Antragstellung, der Anzeige nach § 3 Abs. 4 und § 7 oder im Kenntnissgabeverfahren falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
4. den Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt,
5. keine Ersatzpflanzung nach § 8 durchführt und unterhält oder keine Ausgleichszahlung nach § 9 entrichtet oder
6. die Folgen nach § 10 nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 69 Abs. 3 NatSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden. Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung oder Folgenbeseitigung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis zum Schutz von Bäumen in einem Teilbereich der Stadt Offenburg vom 26.05.1986 außer Kraft.